

Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode

Rede
gehalten zur Feier der akademischen
Preisverteilung am 21. Juni 1913

von

Dr. Eduard Rosenthal

o. ö. Professor der Rechte
d. Z. Prorektor



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1913

Hochansehnliche Versammlung, verehrte Kollegen, liebe Kommilitonen!

Als einen Vorzug betrachte ich es, dass ich als ein Vertreter des Rechts vom Staate in diesem durch hehre Erinnerungen geweihten Jahre zu Ihnen sprechen darf. Denn wenn wir den Blick zurück lenken in jene, die Erhebung vorbereitenden Jahre, dann fällt unter den Kräften, die diese zum ruhmreichen Ende führten, ganz besonders auf das Erwachen des nationalen Staatsgedankens. Noch um die Wende des 18. Jahrhunderts, in den klassischen Tagen Weimars und Jenas, da hatten unsere Grossen den Traum eines kosmopolitischen Weltbürgertums geträumt. Furchtbar war das Erwachen, als die Geschütze des Franzosenkaisers da oben auf dem Landgrafen den Staat Friedrichs des Grossen niederwarfen. Diese unwiderlegbare Sprache der Machtpolitik hatte eine Umwandlung der Geister hervorgerufen und einen Denker wie Fichte zu einem Prediger des Nationalstaates verwandelt.

Wie haben damals die geistvollen und willensstarken Leiter der preussischen Monarchie den Wiederaufbau des Staates vorbereitet durch Belebung der sittlichen und geistigen Kräfte des Volkes! Ueberall neue Grundsätze, weitsichtiges Erfassen staatlicher Aufgaben!

Da darf ich wohl Ihre Aufmerksamkeit erbitten für eine kurze Betrachtung über den Wandel der Aufgaben des Staates während der letzten Geschichtsperiode.

Die Lehre vom Staatszweck hat, wenn sie auch zu allen Zeiten die Staatsphilosophen beschäftigte, doch nie im Vordergrunde wissen-

schafflicher Erörterungen gestanden. Und doch ist es ein Problem von besonderem Reize, zu verfolgen, wie im Laufe der Zeiten die Grenzen staatlicher Wirksamkeit bald eng, bald weit gezogen wurden und wie nicht am wenigsten in der letzten Geschichtsepoche ein Wechsel wissenschaftlicher Ideen das Staatsleben nachahlig beeinflusst hat. Zwischen den beiden Polen, dem Individualismus und dem Sozialismus, bewegt sich die Entwicklung der Staatsaufgaben. Während ein hochgesteigter Individualismus die staatliche Wirksamkeit auf ein Minimum einschränkt, will der Sozialismus durch eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel nicht nur das Privateigentum aufheben, sondern das gesamte soziale und wirtschaftliche Leben im State konzentrieren.

Die Abgrenzung des Staatszwecks kann nicht abstrakt nach einem allgemeinen Prinzip erfolgen, sondern ist für jeden Staat und für jede Periode, wie wir sehen werden, infolge wechselnder gesellschaftlicher Einflüsse veränderlich.

Die Ansicht, dass nach einem Entwicklungsgesetz der Kreis der staatlichen Tätigkeit mit wachsender Kultur sich immer erweitert, kann als richtig jedenfalls für den ganzen Verlauf der Weltgeschichte nicht anerkannt werden¹⁾.

Man vergleiche nur: das Reich Karls des Grossen mit seiner reich entwickelten Pflege städtischer und wirtschaftlicher Kultur, wie sie uns in der Kapitularengesetzgebung entgegentritt, mit den dürftigen Staatsfunktionen im deutschen Reich und in den Territorien des späteren Mittelalters.

Zwei Staatszwecke begegnen aber durch die Jahrtausende als Grundlagen jeder staatlichen Gemeinschaft, der Macht- und der Rechtszweck. Sie sind, wenn auch mannigfache Modifikationen in der Zeiten Lauf eintraten, absolut im Gegensatz zu allen anderen Staatszwecken. Aus dem Heerführer- und dem obersten Richteramt hat sich die fürstliche Gewalt entwickelt. Waffenschutz der Volksgesamt-

heit gegen jeden Angriff von aussen und Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung im Innern durch Rechtssetzung und Rechtsprechung blieben zu allen Zeiten die Hauptaufgaben der Herrscher²⁾. Selbst auf primitiven Stufen staatlicher Kultur erkennt man den Schutz gegen äussere Feinde als die notwendige Existenzbedingung des Gemeinschaftslebens. Gewährung von Rechtssicherheit erscheint als vornehmste Aufgabe der Gemeinschaft. Sobald der Staat sich festigt, nimmt er die Repression des Unrechts in die eigene Hand. So erwindet er der Sippe die Blutrache und engt das Fehdewesen immer mehr ein. In späteren Jahrhunderten werden dann infolge der Reformation das Schulwesen und die Armenpflege, bisher in den Händen der Kirche, zu Aufgaben des Staates und der Kommunen.

Zum ausschliesslichen Staatszweck wurde die unbedingte Herrschaft des Rechts durch Kant erhoben.

Diese Kantsche Lehre leitete eine neue Epoche der Staatsauffassung ein. Sie wurde geboren aus den Erfahrungen des Zeitalters. Der Umschwung knüpfte auch hier, wie so manches Mal im Verlaufe der Geschichte, an Erfahrungen des Lebens an, hier an den Missmut über den furchtbaren Druck des in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens mit rauher Hand eingreifenden, die Untertanen als Unmündige gängelnden Polizeistaates des 18. Jahrhunderts.

Neben den die verschiedenen Seiten des Zusammenlebens regelnden Polizeiordnungen der Territorien und den berühmten Polizeiverordnungen des Reichs, wie sie das 16. Jahrh. zeitigte, ist es namentlich das Wirtschaftsleben, das die Territorialgewalten beschäftigt. Der Gedanke von dem Zusammenhange der Einnahmen des Staates mit den Quellen dieser Einnahmen, dem Volkswohlstande, zeigt eine Verschmelzung der ersten Elemente der Volkswirtschaftspflege mit der Finanzverwaltung³⁾. So wird den bayrischen Hofkammern seit Ende des 16. Jahrhunderts wiederholt befohlen, emsig auf Mittel zu sinnen, durch die die Gewerbe und Handierungen ins Land gezogen werden könnten⁴⁾.

Schon von Beginn des 17. Jahrhunderts an hat eines der grössten Verwaltungstalente unter den Herrschern der Periode, Bayerns erster Kurfürst Maximilian I., Mahrung und Entwicklung der vorhandenen, Einführung und Förderung neuer Gewerbszweige zum Leitsatz seiner Volkswirtschaftspolitik gemacht. Es sind dieselben wirtschaftspolitischen Ansichten, wie sie seit dem beginnenden 17. Jahrhundert Bayerns Herrscher leiten, die dann im 18. Jahrhundert König Friedrich Wilhelm I. von Preussen beherrschen. Wenn dieser in seinem politischen Testament 1722 dem Kronprinzen empfiehlt⁹⁾, Manufakturen anzulegen mit der Begründung: „Alsdann werdet Ihr sehen, wie Eure Revenuen zunehmen werden und Eure Lande in florissanten Stand kommen“, so stimmt das genau überein mit der bayrischen Rentmeisterinstruktion Maximilians I von 1613: „Wann auch die Beförderung der Commerzien mit das wenigst Stuck, so zu Aufnehmung unserer Unterthanen, Land und Leut und consequenter Besserung unseres Cammerguets geraiht¹⁰⁾. Die Beförderung der Commercen dient ihm in erster Linie „zur Aufnehmung unserer Unterthanen, Land und Leut und dann erst zur Besserung des Kammerguts“, also der wirtschaftspolitische wird dem fiskalischen Gesichtspunkte vorangestellt. Die Wirtschaftspflege steht jetzt im Vordergrund staatlicher Tätigkeit; die steigende Würdigung der Bedeutung derselben führt nicht nur in Frankreich, sondern auch in deutschen Territorien zur Schaffung einer besonderen Behörde für die Leitung des gesamten Handels- und Gewerbewesens, des Kommerzkollegiums, wie die Erweiterung und Ausgestaltung staatlicher Wirksamkeit in der Organisation neuer und in der Umgestaltung älter Behörden ihren Ausdruck¹¹⁾. Die Einwirkung der Theorie auf die Staatspraxis zeigt sich auch in diesen Punkte, denn ein viel genannter nationalökonomischer Schriftsteller, Becher¹²⁾, der das Programm des Merkantilismus mit scharfem Blicke für die praktischen Verhältnisse schon 1667 vertrat, hat auf die deutsche Verwaltung lange einen beherrschenden Einfluss ausgeübt und, nach vorübergehendem

Dienste in Bayern als Kommerzienrat in Osterreich die Wirtschaftspolitik dieses Landes mit seinem Geist erfüllt¹³⁾.

Die Anschauungen des Merkantilismus boten namentlich in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert den Regierungen der westeuropäischen Staaten die Richtpunkte für die Führung der Handels- und Industriepolitik. Diese Doktrin, die in Colbert ihren erfolgreichsten Vertreter gesehen hat, bezweckte eine Hebung der Volkswirtschaft durch Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes; es bedurfte also einer planmässigen Erziehung durch die Kunst des Staatsmannes¹⁴⁾. Die Mittel waren nach der natürlichen und wirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder nicht die gleichen, aber Zölle, Ein- und Ausfuhrverbote, Prämien, Unterstützung von Privatbetrieben, staatliche Heranziehung fremder Unternehmer kehren doch überall wieder. Der grosse Kurfürst hat bekanntlich durch Aufnahme der aus Frankreich vertriebenen Protestanten neue Unternehmungen ins Land gezogen und grosse technische Fortschritte erzielt. Hierdurch und durch Regulierung der Hausindustrie, durch staatliche Musterbetriebe aller Art, durch Errichtung von staatlichen Woll- und Seidenmagazinen, durch einen gewissen Zwang für Kaufleute und Konsumenten zum Wareneinkauf hat er die Industrie gefördert¹⁵⁾.

Da der Grundgedanke des Systems in dem Einsetzen staatlicher Machtmittel für die Wirtschafts- und Handelsinteressen beruhte, ein Gedanke, der heute im Zeitalter der Weltwirtschaft unsere Regierungen gleichfalls leitet, so half diese Politik zum Zusammenschluss der einzelnen Länder zu besonderen Wirtschaftskörpern. So wirkt der Merkantilismus durch diese Verbindung von Staat und Volkswirtschaft für nationale Einheit. So gross die Vorteile dieses Systems für die Staatenbildung und für die wirtschaftliche Erstarbung der Staaten waren, die Schattenseiten dürfen nicht übersehen werden. Führten sie doch selbst im Staate Friedrichs des Grossen auch zu den engherzigsten Massnahmen. So, um nur Weniges hervorzuheben,

zum Verbot ohne ausdrückliche Erlaubnis des Königs in fremde Länder zu reisen, wodurch daneben das Geld festgehalten werden sollte, zum Verbot des Studierens auf einer ausländischen Universität, dessen Übertretung auch nur für ein Vierteljahr, mit lebenslänglicher Ausschlussung von allen Zivl- und Kirchenämtern (und bei Adligen sogar noch mit Einziehung des Vermögens) bestraft werden sollte¹⁸⁾.

Diese wenigen Beispiele führen uns schon aus dem wirtschaftlichen Gebiet heraus und veranschaulichen jene öde Vielregiererei, jenes Eindringen der Behörden in alle Privatverhältnisse, die das 18. Jahrhundert zur Periode des Polizeistaates, des aufgeklärten Despotismus stempeln¹⁹⁾. „Der Souverain“, so kritisiert Kant sehr richtig diese Wohlfahrtstheorien, „will das Volk nach seinen Begriffen glücklich machen und wird Despot“¹⁹⁾. Denn der Fürst ist der Träger jener ungeheuren Aufgaben der Verfolgung des Staatszwecks¹⁹⁾, und nach der Begründung des Absolutismus gibt es keine Schranken für die Beglücksbestrebungen, mit denen er und seine Beamten das Leben der Untertanen von der Wiege bis zum Grabe zu leiten bemüht sind.

Der Absolutismus hat aber auch die Einheit des Staates begründen helfen; die Staatsidee tritt in den Vordergrund, und der Fürst nimmt jene Fülle von Rechten im Namen des idealen Rechtssubjektes, das er vertritt, des Staates, in Anspruch¹⁹⁾ — Friedrich d. Gr. will der erste Diener des Staates sein —. Aber diese Wohlfahrtstheorien¹⁷⁾, deren Hauptverkünder Christian Wolff, der Staatsphilosoph Friedrichs d. Gr., war, beherrschten auch demokratische Gemeinwesen, wie die französische Konstitution vom 24. Juni 1793 beweist, die allgemeine Wohlfahrt für den Zweck des Staates erklärt. Die Allmacht des Polizeistaates des 18. Jahrhunderts, der eine rechtliche Schranke der Herrschergewalt gegenüber den Untertanen nicht kannte, gefährdete deren Freiheit aufs höchste.

In Übereinstimmung mit der eudämonistischen Naturrechtslehre Wolffs hat auch das Preussische Allgemeine Landrecht die Lehre vom Wohlfahrtswert (neben dem Sicherheitswert) angenommen¹⁹⁾. Die Erfahrungen dieser Epoche brachten eine Reaktion.

Der Freiheit des Individuums erstanden sieghafte Vorkämpfer in Kant, W. v. Humboldt und Adam Smith. Auch hier behält sich die alte Erfahrung, dass in epochemachenden Doktrinen, die umbildend auf den Staat einwirken, sich widerspiegeln die rechtlichen und sozialen Zustände des Zeitalters, deren Mängel sie kritisch beleuchten, wie sie die politischen Bedürfnisse des Zeitalters weitblickend formulieren¹⁹⁾. Kant wird, in Erkenntnis der Verderblichkeit des zur Willkürherrschaft führenden Glückseligkeitsprinzips, zum Herold des Rechtsstaates. „Nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit“, so ruft er aus, „sondern der Zustand der Übereinstimmung der Verfassung mit den Rechtsprinzipien ist das Heil des Staates“²⁰⁾. Verwirklichung der Rechtsordnung erscheint ihm als Zweck des Staates, das Rechtsgesetz habe nur den Zweck, das geordnete Zusammenleben der Menschen zu gewährleisten.

Von Kantischem Geiste erfüllt, wird dann der jugendliche Wilhelm von Humboldt 1792 in seinem, erst nach seinem Tode vollständig veröffentlichten, „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ zum begeisterten Apostel des Individualismus, der freien Persönlichkeit. Humboldt hat, von der philosophischen Höhe der Bildung der klassischen Periode, von der tiefsten Achtung für die innere Würde des Menschen beseelt, die Grenzen des Staates so enge gesteckt, dass auch diejenigen, die sich durch den hohen Schwung der Gedanken dieses feinen und vielseitigen Geistes bezaubern lassen, das Ergebnis dieser sich mit Ideen Schillers und des jungen Fichte berührenden Ausführungen ablehnen müssen.

Humboldt erblickt den wahren Zweck des Menschen in der höchsten Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste und unerlässliche Bedingung. „Deshalb“, so schliesst er, „enthalte sich der Staat aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gebe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit“²⁹⁾.

Diese naturrechtliche, individualistische Überzeugung war Humboldt, der eben aus dem Dienste Friedrich Wilhelms II. geschieden war, erwachsen aus der Beobachtung der sich in alles einmischenden Bureaukratie, die ihre Tätigkeit unter Wöllner sogar auf das Gebiet des Glaubens und des Gewissens erstreckt hat²⁹⁾.

Dass Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, so sehr er auch dem Ideal der freien Persönlichkeit treu blieb, nicht in den Bahnen wandelt, die einst der geistvolle Jüngling vorgezeichnet, sondern durch eine intensive staatliche Bildungspolitik an dem Wiederaufbau der preussischen Monarchie in erster Reihe mitwirkte, wissen wir alle.

Wenn wir einen Blick in Friedrich Meineckes gedankenvolles Buch „Das Zeitalter der deutschen Erhebung“ werfen, so stossen wir staunend auf ein Bild von Adam Smith. Wie kommt der grosse Schotte an diese Stelle? — Weil sein Werk (1776) über den Reichtum der Nationen nicht nur die Führer der nationalen Bewegung in Preussen, sondern auch das preussische und deutsche Beamtentum, und vor allem auch die deutsche nationalökonomische Wissenschaft in seinen Bannkreis gezogen hat. Im scharfen Gegensatz zum Merkantilssystem mit seiner allgemeinen Bevormundung, gegen die schon die Physikeraten protestiert hatten, hat Smith das naturrechtliche Prinzip des freien Spiels der Kräfte, das System der freien Konkurrenz, das jede andere Staatstätigkeit als die der Gerechtigkeit

ausschliesst²⁹⁾, verkündet. Laissez faire, laissez aller, dieses von dem Physiokraten Gournay formulierte Schlagwort wird nun zum Evangelium des 19. Jahrhunderts für Staat und Volkswirtschaft in den Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten²⁹⁾.

Der Freiherr von Stein und seine Mitarbeiter lebten in den neuen Ideen wirtschaftlicher Freiheit²⁹⁾, die in den Kreisen namentlich des ostpreussischen Beamtentums lebhaftere Verbreitung gefunden hatte durch den Königsberger Nationalökonom Kraus, der von dem Werke A. Smiths erklärte, dass seit den Zeiten des Neuen Testaments keines wohlthätigere Folgen gehabt habe.

Die grossen Reformatoren Preussens, allen voran Stein, der in dem Staat Friedrichs des Grossen eine Maschine erkannte, bei dem alle Kräfte den bewegenden Stoss von oben erwarteten, erstrebten daher die Wiederaufrichtung der freien Persönlichkeit. „Das zündliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten, so heisst es in der Nassauer Denkschrift, „muss aufgehört, und dessen Stelle nimmt die Tätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig handelt“²⁹⁾. In der Einleitung zur Städteordnung von 1808 verkündet Stein als Absicht des Gesetzes, „den Bürgern eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinssinn zu erwecken und zu erhalten“.

Der Grundsatz, den Hardenberg in seiner Denkschrift von 1807²⁹⁾ vertritt, dass die natürliche Freiheit durchaus nicht weiter beschränkt werden dürfe als es im gebildeten Zustand des Menschen schlechterdings notwendig ist, stimmt vollständig mit der Steinschen Grundauffassung überein, ebenso wie der Waffenschmied der modernen deutschen Freiheit, Scharnhorst²⁹⁾, immer betont: „Man muss der Nation das Gefühl der Selbstständigkeit einflössen“.

Das ist die Weltanschauung des Liberalismus, die aus der Studie der Philosophie nimmehr auf die politische Schaubühne getreten war.

Aus diesem Geiste heraus war nicht nur die preussische Städteordnung geboren, die die Freiheit des Bürgers begründet, auch die gesetzliche Befreiung des Bauernstandes und die Heeresreformen Scharnhorsts und Boyens mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht atmen den Freiheitsgeist; der den Lorbeer des Sieges verhies. So war die alte ständisch-feudale Gesellschaftsordnung durch den Geist des grossen Schottens gestürzt worden. Er hatte nirgends bedingungslosere Anhänger gefunden als in Deutschland; „weil die grossen Männer, die den preussischen Staat 1808—40 wieder aufrichteten, das“ wie Schmoller²⁹⁾ ausführt, „nur konnten, indem sie eine freie commercial society schufen und dann in Bismarcks Tagen, weil die politische Einheit Deutschlands nur mit wirtschaftlicher Freiheit im Innern zu schaffen war“. Freilich wurden diese Prinzipien bei uns nicht radikal durchgeführt. Sie dienten hauptsächlich als Sturmbock im Kampfe gegen eine überlebte Wirtschaftsordnung; die der fortschreitenden Entwicklung unseres Staatslebens hemmend sich entgegenstellte. Eine unbefangene Geschichtsbeurteilung wird die grosse Kulturmission, die die liberal-individualistische Auffassung durch die Emanzipation der Geister erfüllt hat, nicht bestreiten und anerkennen, dass diese erst den modernen Staat ermöglicht hat. Anderseits wird nur oberflächliche Betrachtungsweise den Vätern dieser Weltanschauung, einem Kant und W. v. Humboldt, die Verantwortung für die Auswüchse der Manchestermänner zuschreiben.

Wie wenig das laissez faire auch in der Vergangenheit allein herrschendes Prinzip der deutschen Politik war, das zeigt schon die segensreiche Tat der Gründung des Zollvereins durch hervorragende Kräfte der preussischen Bureaokratie. Dass aber die Staatsverwaltung in Deutschland auf den verschiedensten Gebieten des Kulturlebens fördernd eingriff und die Grenzen der Staatstätigkeit im Sinne des Kulturstaates stets erweiterte, lehrt die Geschichte aller deutschen Staaten im 19. Jahrhundert. Man betrachte nur die Erats seit Ein-

führung des Konstitutionalismus etwa in unserem Grossherzogtum oder in Preussen und die des Deutschen Reichs und man wird erstaunt sein über den von Jahr zu Jahr in den einzelnen Eratsposten sich ausdrückenden zunehmenden Reichtum staatlicher Kulturarbeit, die sich hinter diesen nüchternen Zahlenreihen verbirgt.

In wie hervorragendem Masse auch unsere blühenden Städte an diesem Kulturförderndem Werke sich beteiligen, darf dabei nicht übersehen werden. Denn in den deutschen Städten des Mittelalters kommen zuerst, gegenüber der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung moderne staatliche Gedanken³⁰⁾ zum Vorschein³¹⁾. Diese erfüllen auch heute noch vielfach staatliche Aufgaben. Wir dürfen in diesem Zusammenhang von der Scheidung in Aufgaben des Staats und der Kommunen wohl absehen.

Bei der Abgrenzung der Staatsgewalt war man bemüht, dem Individuum eine freie Sphäre seiner Betätigung gegen jeden Eingriff der Regierung zu sichern. Denn es ist gewiss richtig, dass unsere moderne Kultur auf der Überzeugung beruht, dass die Staatsgewalt Grenzen habe³²⁾. Dafür bietet die Stellung des Staates zur Religion ein treffendes Beispiel.

Von der Verschmelzung von Staat und Kultusverband in der ältesten Zeit ausgehend vom Herrscher und Oberpriester etwa wie im heutigen Russland, führt der Differenzierungsprozess zu der begrifflichen Trennung von Staat und Kirche im heutigen Westeuropa³³⁾. Erst die Erkenntnis von den natürlichen Grenzen der Staatsgewalt zeitigt die Einsicht, dass der Staat wohl ein äusseres kirchliches Verhalten, nicht aber religiöse Gesinnung herbeiführen kann. So erst weicht der Glaubenszwang.

Als eine Folge der Reformation erwächst aus den Kämpfen der englischen und schottischen Kongregationalisten und Independanten die Forderung unbeschränkter Gewissensfreiheit als eines angeborenen Menschenrechts, das von keiner irdischen Macht verliehen und daher

auch nicht von ihr geschmälert werden darf. Dieses Recht der Gewissensfreiheit kommt zuerst um die Mitte des 17. Jahrhunderts zur verfassungsmässigen Anerkennung in Rhode Island und anderen nordamerikanischen Staaten und wird 1776 in den Verfassungen aller amerikanischen Staaten als bill of right verkündet.

So ist der Gedanke, unveräusserliche Rechte des Individuums gesetzlich festzulegen, wie Jellinek dargetan hat, nicht politisch, sondern religiösen Ursprungs, nicht ein Werk der Revolution, sondern eine Frucht der Reformation und ihrer Kämpfe.⁴⁹⁾ Dass man aber auch die Idee des wirtschaftlichen Individualismus mit dem Kalvinismus in Verbindung gebracht hat⁵⁰⁾, soll hier nur angedeutet werden.

Unter dem Einflusse des Naturrechts und der gewichtigen Autorität Lockes kommt die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers durch die französische Konstitution vom 26. August 1789 zustande, die von hier ihren Siegeszug durch den Kontinent antritt und auch in den Verfassungen, besonders in der preussischen, zum Ausdruck gelangt. Dieser Katalog von Grundrechten umgrenzt die gegen jeden Eingriff der Staatsgewalt gesicherte Freiheitsphäre des einzelnen. Hat auch die Reichsverfassung von der Aufnahme sogen. Grundrechte abgesehen, so steht in Sicherung dieser Rechte seiner Angehörigen das Reich infolge seiner Spezialgesetzgebung wohl hinter keinem anderen Staat zurück.

Im Heimatlande Adam Smiths gelangte mit der Aufhebung der Kornzölle seine Lehre von der vom State unbeeinflussten Freiheit des wirtschaftlichen Lebens zur unbedingten Herrschaft, die dann in ihrer einseitigen doktrinären Ausgestaltung, die sogar Armenpflege und Schulzwang verwarf, als Manchestertheorie gekennzeichnet wurde. Allerdings gelangten diese das 19. Jahrhundert beherrschenden Theorien selbst in England nicht zur schrankenlosen Anerkennung; denn der Schutz der Kinder und Arbeiterinnen gegen industrielle Ausbeutung wurde in Englands Gesetzgebung vorbildlich, aber die

vollständige Beseitigung des Schutzzolles machte England zum Hauptfreihandelsland.

Auch in Deutschland war bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts in der Wissenschaft und im Beamtentum die Lehre vom Segen der schrankenlosen Konkurrenz und der Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte leitendes Prinzip, aber nicht einmal in Bezug auf die Entwicklung der materiellen Kräfte des Volkes wurde dieses Prinzip in der Gesetzgebung und Verwaltung bedingungslos zur Anwendung gebracht, während auf anderen Gebieten selbstverständlich die Staatsverwaltung eine vielseitige Tätigkeit entfaltete.

Nicht absoluter Freihandel, sondern gemässigter Schutzzoll beherrschte die deutsche Handelspolitik. Allerdings, wenn sich leitende Staatsmänner, wie der preussische Handelsminister v. Itzenplitz, auf die ersten Grundsätze der Volkswirtschaft beriefen, so verstanden sie hierunter die Lehren Bastiats, des Heroldes der Harmonie der Interessen, und J. St. Mills⁵¹⁾. Das Wort Lassalles vom Nachtwächterstaat passt weder auf Preussen, noch auf andere deutsche Staaten, wie es auch nur auf die Anschauungen gewisser extrem-manchesterlich gesinnter Kreise der Bourgeoisie gemünzt war. Mit spöttischer Übertreibung schildert Lassalle den Staat der Manchesterländer in seiner Verteidigungsrede vor dem Kammergericht wie folgt: „Sie, meine Herren, gehören ja nicht den Manchestermännern an, jenen modernen Barbaren, welche den Staat lassen, nicht diesen oder jenen bestimmten Staat, nicht diese oder jene Staatsform, sondern den Staat überhaupt! und welche am liebsten allen Staat abschaffen. Justiz und Polizei an den Mindestfordern den vergeben und den Krieg durch Aktiengesellschaften betreiben lassen möchten, damit nirgends im ganzen All noch ein sittlicher Punkt sei, von welchem aus ihrer kapitalbewaffneten Ausbeutung sucht ein Widerstand geleistet werden könnte.“⁵²⁾

Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und der ersten Periode des Deutschen Reiches stand allerdings unter dem Zeichen

der sich selbst regulierenden, vom Staate nicht zu beeinflussenden wirtschaftlichen Interessen.

Wiederum waren es die Erfahrungen, namentlich die durch die gross-industrielle Entwicklung verschärften Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, die bewiesen hatten, dass laissez faire eine Preisgabe der wirtschaftlich Schwachen an die Starken bedeute, die eine Umkehr der Auffassung von den staatlichen Aufgaben bewirkten. Aber auch jetzt war es eine tiefgehende, wissenschaftliche Strömung, die eine Änderung der Staatspraxis herbeiführt. Sie wendet sich gegen die durch den volkswirtschaftlichen Kongressvertretenen herrschenden, im Fahrwasser der englischen Manchester Schule segelnden Doktrinen, die die sozialen Schäden durch organisierte Selbsthilfe heilen wollten.

Es wird ein Ruhmestitel der deutschen Universitäten bleiben, dass aus ihrer Mitte in den vielgeschmähten Kathedersozialisten die Schlachtreihe erstand, die einer zielbewussten Sozialpolitik des Staates den Sieg erfocht.

In dem am 6. Oktober 1872 in Eisenach gegründeten Verein für Sozialpolitik hatten sich eine grosse Zahl der Professoren der Nationalökonomie und der Rechtswissenschaft mit Politikern aus allen Parteien lagern zusammengefunden, um die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung für positive soziale Staatsarbeit zu gewinnen.

Angestrebt wurde eine über den egoistischen Klasseninteressen stehende Staatsgewalt, die die Schwachen schützen, die unteren Klassen heben sollte³⁸⁾. Erinnerung wurde an den 200-jährigen Kampf des preussischen Königtums und Beamtentums für Beseitigung der Privilegien der höheren Klassen und für Emanzipation und Hebung der unteren Klassen.

Gneist wurde zum Präsidenten, Staatsminister von Roggenbach und der Jeneuser Nationalökonom Hildebrand zu Vizepräsidenten gewählt.

Selten dürfte in der Geschichte geistigen Führern in so kurzer Zeit die Umwertung der Anschauungen des Publikums und eine so tiefgreifende Einwirkung auf die Gesetzgebung wie hier gelungen sein.

Nachdem 1879 Bismarck den handelspolitischen Umschwung zum Hochschutzzoll vollzogen hatte, bekundete die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 einen bedeutsamen Wendepunkt der inneren Politik. Mit seiner, neue Bahnen eröffnenden, Arbeiterversicherung wurde das Deutsche Reich zum Lehrmeister der Welt und leitete eine neue Epoche der Weltgeschichte, das Zeitalter des sozialen Staates ein. Nur eine gewaltige Persönlichkeit, wie die des ersten Kanzlers, vermochte ein solches Riesenwerk allen Hindernissen zum Trotz siegreich durchzuführen.

In welchem Grade sich dieser neue Geist die Welt eroberte, sehen wir an der Entwicklung Englands. Ungerührt blieb hier der Warnungsruf den Herbert Spencer gegen die neue Sklaverei, gegen die zunehmende Beschränkung der Freiheit des Individuums durch die sich mehrende staatliche Einengung der Tätigkeit der Bürger; zuletzt noch in seiner Schrift: „Das Individuum gegen den Staat“, erschallen liess³⁹⁾. Wie in den Städten die gemeinwirtschaftlichen Betriebe derart vermehrt wurden, dass man von einem Munizipalsozialismus sprechen konnte, so haben die Schriften eines Carlyle, eines Kingsley und vieler Gleichstrebender das öffentliche Gewissen geschärft, und nachdem auch Disraeli die Tories allmählich dem neuen Ideal gewonnen, hat die für den Arbeiterschutz vorbildliche Gesetzgebung eine weitere Entwicklung im antidualistischen Sinne erfahren, zuletzt noch durch die teilweise nach deutschem Muster eingerichtete Krankenversicherung Lloyd Georges⁴⁰⁾. Sie hat einen so scharfen Bruch mit der Vergangenheit vollzogen, dass man in diesem Mutterlande der Manchestermänner nicht einmal davor zurückschreckte, 1909 Lohnämter für die Hausindustrie mit dem Rechte der Bestimmung von Mindestlöhnen⁴¹⁾ einzurichten und 1912 ein Mindestlohngesetz für die englischen Kohlengruben zu

³⁸⁾ H. G. Hildebrand, Wandel der Staatsauffassung.

erlassen. Ein derartiger Umschwung der Gesetzgebung kann in der Tat als markantes Zeichen des neuen sozialen Staates in England bezeichnet werden⁴⁹⁾ und lehrt, wie wenig der Gedanke der Nichtmischung des Staates heute dem britischen Nationalbewusstsein noch eigentümlich ist. Zu dieser fundamentalen Umwandlung der Volksanschauung hat wohl auch die Demokratisierung des Wahlrechts beigetragen.

Der von der grossen Mehrheit der Staatsbürger gebildeten Regierung — und das Kabinett ist nur ein Ausschnitt der Mehrheit des Unterhauses — gestattete man eher ein vielseitiges Eingreifen in die Verhältnisse der Individuen, während man früher, als eine Minderheitsregierung die Regierung führte, die Grenzen ihrer Macht tunlichst einzuschränken für gut fand.

Wenn Kenner vom typischen Amerikaner behaupten, dass er keinen Sinn für den Staat habe, so versteht man die dort verbreitete Anschauung: Je weniger Regierung, desto besser. Waren so die Vereinigten Staaten das gelobte Land der staatlichen Nichtmischung und der Selbsthilfe, so konnte doch der beste Kenner der amerikanischen Verfassungszustände unser juristischer Ehrendoktor James Bryce⁴⁹⁾, eine wachsende Einschränkung individueller Selbstbestimmung durch die Staatengesetzgebung feststellen, es sei hier nur das rigorose Alkoholverbot erwähnt⁴⁹⁾. Aber die die Freiheit und Selbständigkeit der Bürger bedrohenden kapitalistischen Riesenunternehmungen haben einer Abkehr vom Prinzip der Nichtintervention den Weg geebnet. Von dieser Woge der öffentlichen Meinung liess sich Roosevelt empfortragen. Sie hat jetzt den ehemaligen Professor Wilson auf den Präsidentenstuhl der Union gehoben, der im Begriffe steht, seine theoretischen Erörterungen über die neue Freiheit, die eine ausdehnende Staatsstätigkeit erfordert, in die Praxis umzusetzen. Gelingt ihm dies und vermag er das prächtige sozialpolitische Programm seiner Inaugurationsrede vom 4. März in gesetzgeberische Taten umzuwandeln, dann wird dieser Er-

wecker des sozialen Gewissens als Bahnbrecher einer neuen idealen Kultur seines Vaterlandes, das er endgültig aus den Fesseln der Manchesterlehre befreit haben wird, in der Geschichte rühmbedeckt fortleben⁴⁹⁾.

Wenden wir uns wieder nach Deutschland, so begegnet unserem Blick vor allem der rüstige Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung. Der Gedanke des sozialen, über allen Klassen und Parteien stehenden Königturns, wie ihn schon Friedrich der Grosse in seiner Jugend gedacht, als er sich für die Zukunft die Bezeichnung *roi des jeunes* wünschte, hat tiefe Macht über die Gemüter errungen. Die von Bismarck stammenden Worte aus der Begründung des ersten Entwurfes des Unfallversicherungsgesetzes 1881⁴⁹⁾ bringen diesen Gedanken zum klaren Ausdruck: „Neben den defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, liegt nach moderner Staatsidee dem Staate auch die Aufgabe ob, durch zweckmässige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen, positiv zu fördern“.

Man hat diese Periode als eine staatssozialistische bezeichnet. Für den Franzosen Léon Say ist der in Bismarck verkörperte Staatssozialismus eine deutsche Philosophie, die weder für die Angelsachsen, noch für die Italiener gemacht sei: „*Légitime en Allemagne*“, so ruft er aus, „il est bâtarde partout ailleurs“⁴⁹⁾. Daran ist so viel richtig, dass wir hier in gewissem Sinne eine Wiedergeburt des Friederichianischen Staatsgedankens erleben⁴⁹⁾, Staatshilfe in weitgehendem Masse zugunsten der unteren Stände, wie man die Periode des Staatssozialismus auch als die des Neumerkantilismus bezeichnet hat.

Begrifflich lässt sich Staatssozialismus nicht scharf bestimmen, die Grenzen sind flüchtig. Es ist ein tieferes Eingreifen der Staatsgewalt, insbesondere durch gemeinwirtschaftliche Einrichtungen und Betriebe (z. B. Staatsseisenbahnen) neben und an Stelle der privaten

Betriebe, als in der vorübergehenden Geschichtsperiode auf den Boden der heutigen Gesellschaftsordnung⁴⁸⁾. Bismarck, der gelegentlich 1875 in einem Gespräch mit Schmoller geäußert, er sei eigentlich auch Kathedersozialist, habe nun noch keine Zeit dazu — in seinen späteren Jahren dachte er allerdings anders —, hatte in einer Korrespondenz mit seinem Handelsminister v. Itzenplitz klar die Grundsätze einer monarchischen Sozialreform präzisiert: „Realisierung dessen, was in den sozialistischen Forderungen als berechtigt erscheint und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann“⁴⁹⁾. Auch Bismarck, der zugleich strafgesetzliche Hemmung der staatsgefährlichen Agitation gefordert hatte, musste von seinem Ministerkollegen die Belehrung entgegennehmen, dass man der sozialistischen Bewegung bedenklichen Vorschub leiste, wenn man Zweifel an dem Bestehen zulasse. Er liess sich durch Schlagworte nie verblüffen, und als man im Reichstage seine Arbeiterversicherungspläne als sozialistisch diskreditieren wollte, entgegnete er: „Nennen Sie das Sozialismus oder nicht, es ist mir das ziemlich gleichgültig“. In der Tat wird man zweifeln dürfen, ob der Schulzwang oder der Versicherungszwang mehr staatssozialistischen Charakter hat.

Diese moderne Staatsauffassung, die auch unsere Tage noch beherrscht, wird geleitet durch zwei tiefe ethische Strömungen. Vor allem ist es das religiöse Pflichtbewusstsein, wie es in dem „Liebet die Brüder“⁵⁰⁾ so prächtig sich ausdrückt und die Bismarck als praktischen Christentum bezeichnete. Sodann ist es die Idee der Gerechtigkeit, von der aus der Staat mit seinen Machtmitteln einen Ausgleich unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen durch Hebung oder Minderung greller Missstände herbeizuführen trachtet.

Dass diese Reformgesetzgebung auch durch die sozialdemokratische Kritik gefordert wurde, im Ausland wie bei uns, hat Bismarck ausdrücklich anerkannt.

Auf allen Gebieten geistiger und materieller Kultur dehnt der moderne Staat in stets steigendem Masse seinen Wirkungskreis aus. Neben der selbstverständlichen Verfolgung des Macht- und Rechtszwecks tritt aber auch der Kultur- und Wohlfahrtszweck in immer weiterem Umfange in die Erscheinung durch eine Fülle von neuen Aufgaben, an deren Lösung der Staat seine Kräfte versucht.

Die Solidarität der Interessen der Völker bringt es mit sich, dass wichtige Aufgaben heute immer mehr auch durch gemeinsame internationale Regelung erfüllt werden können. Alljährlich wächst die Zahl der völkerrechtlichen Verträge, die ein internationales Verwaltungsrecht entwickeln und sogar internationale Verwaltungsorgane ins Leben gerufen haben⁵¹⁾.

Bei uns in Deutschland werden diese Aufgaben teils vom Reich, teils von den Einzelstaaten bewältigt. Indem die Verfassung des Deutschen Reichs im Eingang erklärt, dass der ewige Bund der Deutschen Staaten geschlossen sei, zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes⁵²⁾, erkennt sie die drei Staatszwecke auch für die neue Staatsschöpfung an. Sie will aber nicht sich ausschliesslich der Verwirklichung derselben wahren, sondern die diesem Zwecke entsprechenden Aufgaben konkurrierend neben den Einzelstaaten erfüllen, gemäss der Abgrenzung der Zuständigkeit. Zur Durchführung der Aufgaben bieten sich zwei Wege: die Gesetzgebung, die durch Aufstellung von Normen Sorge trägt, dass eine bestimmte Aufgabe, dem Gemeininteresse entsprechend, durch die Einzelnen oder die Verbände gelöst wird, oder Hindernisse beseitigt werden, die der Lösung hemmend im Wege stehen. So hätte die Angestelltenversicherung einfach durch die gesetzliche Bestimmung durchgeführt werden können, dass alle Privatbeamten den Nachweis einer gesetzlichen Anforderung entsprechenden Versicherung bei bestimmten Privatversicherungsgesellschaften zu liefern hätten. Es wurde vor Be-

schlussfassung über das Reichsgesetz ein dahinzielender Antrag von allen grösseren deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gestellt, die diese Versicherung gemeinsam übernehmen wollten. Man hat es aber vorgezogen, zum Träger der Versicherung eine neuerschaffende Reichsversicherungsanstalt zu machen.

Es kann aber der Staat auch unmittelbar Einrichtungen treffen, Anstalten schaffen, die eine bestimmte Aufgabe verwirklichen, wie Staatsbahnen, Staatsbanken. Auch kann er durch Gewährung finanzieller Mittel die Durchführung bestimmter Unternehmungen ermöglichen oder erleichtern. Von der Mannigfaltigkeit solcher Kulturaufgaben gewinnt man eine Vorstellung, wenn man verfolgt, über welche Fragen der Staatssekretär des Innern alljährlich im Reichstag Auskunft geben muss, bevor ihm sein Gehalt bewilligt wird. Eine Weltausstellung, Kindersaugflaschen, die infolge des Unglücks der Titanic durchzuführenden Sicherheitsmassnahmen für den Schiffsahrtverkehr, die Reblaus, die Maul- und Klauenseuche, die Vorbildung der Ärzte, Weinfälschungen, die physikalisch-technische Reichsanstalt, eine Tiefseexpedition, die Verhältnisse der Schauspieler und tausend andere heterogene Dinge ziehen kaleidoskopartig vor unsern Augen vorüber⁶⁷⁾. Den einzelstaatlichen Ministern geht es nicht besser.

Ganz neue Methoden der staatlichen Einwirkung auf die Volkswirtschaft hat unsere Zeit in den von Freund als gemischte Betriebe bezeichneten neuen Gesellschaftsformen herausgebildet, z. B. in den Landwiedlungsgesellschaften, die eine Beteiligung des Staates und der Provinzen an privaten Unternehmungen aufweisen; auch die südwestafrikanische Diamantenregie, die frühere Beteiligung des preussischen Fiskus am Bergwerkkartell mag hier erwähnt werden. Sodann weist der Kampf gegen die Ausbeutung weiter Volkskreise durch faktische Monopole grosskapitalistischer Unternehmungen dem Staat ungewöhnliche Aufgaben in neuen Formen zu. So in dem

jetzt im Reichstage zur Beratung stehenden Entwurf über die Erziehung einer Petroleummonopolgesellschaft unter Aufsicht des Reichs⁶⁸⁾.

Höchst interessant ist auch die tiefgreifende Erweiterung der Grenzen der Staatsstätigkeit im Reich-Kaligesez vom 25. Mai 1910.

Nach dem Scheitern des eine rationale Absatzpolitik verfolgenden privatwirtschaftlichen Kalikartells sah sich das Reich veranlasst, um eine Verschleuderung der uns durch ein Natunmonopol zugefallenen Kalischätze zu verhindern, zu einer gesetzlichen Regelung von Produktion und Absatz zu schreiten, der Überproduktion entgegenzuwirken, der einheimischen Landwirtschaft das wichtige Düngemittel zu angemessenen Preisen zu sichern, den Absatz des Kalis durch positive Massnahmen zu fördern⁶⁹⁾. Die Verteilungsstelle (in 2. Instanz die Berufungskommission) setzt die Beteiligungsziffer der einzelnen Werke fest, der Bundesrat hat die Preise von 1914 ab für je 5 Jahre zu bestimmen⁶⁹⁾.

Dieses Gesetz zeigt aber auch die ungeheure Schwierigkeit und die grosse Verantwortung des Staates bei der Regelung verwickelter wirtschaftlicher Vorgänge, denn einige Mängel des Gesetzes heissen eingreifende Änderungen, die jetzt vorbereitet werden. Dieses Kaligesez ist das erste deutsche Kartellgesez. Es stellt mit der geplanten Petroleummonopolgesellschaft die ersten tastenden Versuche unseres Staates⁶⁹⁾ dar gegenüber gewissen gefährdenden Erscheinungen der grosskapitalistischen Entwicklung, wie sie in Kartellen, Trusts und Ringbildungen hervortreten, das Gesamtinteresse zur Geltung zu bringen⁷⁰⁾.

Und seine Aufgabe besteht in einem Schutz des Volkes gegen Ausbeutung durch monopolistische Unternehmungen, ohne Ausschaltung der oft notwendigen und wohlthätigen Wirkungen derartiger Organisationen und ohne Vernichtung der für unsere nationale Ent-

wicklung unentbehrlichen kühnen Initiative privater Unternehmertätigkeit.

Diese Fragen leiten uns in das Zentrum des Problems: Wie können die Grenzen der Staatswirksamkeit weit gezogen werden, ohne die Freiheit des Bürgers zu vernichten? Der moderne Staat löst das Problem in glücklicher Weise. Er ist, nachdem die grosse Aufgabe der Überwindung des Individualismus gelungen ist, in seinen Massnahmen von sittlicher Weltanschauung geleitet, die unter Anerkennung des Wertes der individuellen Persönlichkeit doch den selbstständigen Wert der sittlichen Gemeinschaft nicht preisgibt⁵⁹⁾. Als Kulturstaat hat er alle uns durch die Kulturentwicklung bedingten Ideen und Interessen zu verwirklichen und zu fördern, soweit dies im Gesamteresse liegt und soweit durch Private und Verbände dies nicht oder nicht so erfolgreich geschehen kann. „Es gibt aber Zwecke, die nur der Staat in seiner Gesamtheit erfüllen kann. Er darf notwendige Aufgaben nicht dem Zufall der Vereinsbildung überlassen“ (Bismarck)⁶⁰⁾. Die Anerkennung dieses Prinzips bietet selbstverständlich Raum zu Zweifeln⁶¹⁾. Diese zu entscheiden ist Sache der Staatslenker und wechselnder Parlamentsmehrheiten. Wie die Persönlichkeit des überragenden Staatsmannes, der auch im Bannkreise der sittlichen und geistigen Strömungen seiner Zeit steht, als Bannerträger neuer Ideen durch zielbewusste Politik seine Anschauungen in einem zuerst widerwilligen Parlament durchzusetzen und diesen Ideen die Mehrheit siegreich erkämpfen kann, das zeigte Bismarck, als er das Zeitalter einer neuen sozialen Staatsauffassung und weitblickend herbeiführte.

Aber auch in dieser Periode, die so recht einen antindividualistischen Charakter zur Schau trägt, wird der Einzelne nicht von der Macht des Staates erdrückt⁶²⁾, sondern der für ihn abgegrenzte Rechtskreis bleibt gegen jeden Eingriff der Staatsgewalt gesichert. Diese Persönlichkeitsphäre, besonders ausgebildet, soweit geistiges

und sittliches Leben in Frage kommt, erfreut sich in unserer Epoche des modernen Rechtsstaats des besonderen staatlichen Schutzes, denn der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist durch die Verwaltungsgerechtigbarkeit in hervorragendem Masse gewährleistet.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiete erscheint die Freiheit der einzelnen geschützt; sie kann nicht angetastet werden ohne Mitwirkung des Parlaments, in dem bei unserem demokratisch gestalteten Reichstagswahlrecht nicht die Interessen und Anschauungen mächtiger Gesellschaftsgruppen, sondern das allgemeine Interesse des Gesamtvolkes zur Herrschaft kommt. Ich habe gerade oben an einigen Beispielen aus der Geschichte der jüngsten Gesetzgebung dargetan, wie jetzt die Freiheit des Individuums nicht gegen den Staat, sondern durch den Staat geschützt werden muss, denn sie wird oft gefährdet nicht durch diesen, sondern durch übermächtige kapitalistische Gesellschaften.

Die Lösung ist also nicht H. Spencers „Individuum gegen Staat“, sondern die: das freie Individuum im freien Staat. Ganz im Sinne Heinrich v. Treitschkes: „Jede Erweiterung der Staats-tätigkeit ist ein Segen und vernünftig, wenn sie die Selbständigkeit freier und vernünftiger Menschen weckt, fördert und läutert; sie ist vom Übel, wenn sie die Selbständigkeit freier Menschen ertötet und verkümmert“⁶³⁾.

Gut hat es der moderne Staat verstanden, der freien Entfaltung persönlicher Initiative und individueller Betätigung Raum zu gewähren und zugleich der Entwicklung der Kultur zu dienen durch Beseitigung aller Hindernisse und durch positive Förderung, durch stete organische Ausdehnung seiner Wirksamkeit. Denn den modernen Staat leitet die auf Erfahrung beruhende Einsicht, dass seine Macht und Grösse von der Tüchtigkeit seiner Bürger, von kraftvollen Individuen abhängt⁶⁴⁾.

Ob nicht einmal eine Periode kommen wird, in der man die Grenzen dieser Tätigkeit einengen wird, wer mag das voraussagen. Denn die Staatszwecke und die aus ihnen sich ergebenden Aufgaben des Staates sind in den Strom des geschichtlichen Wandens gestellt, sie sind verschieden in den einzelnen Staaten nach der Tradition, nach dem Verhältnis der Bürger zur Staatsgewalt, nach den Bedürfnissen, dem Bildungsstand, der Entwicklungsstufe und der Eigenart eines Volkes⁽⁶⁴⁾. Vor allem sind sie bedingt durch die Anschauungen der geistigen Führer einer Nation und die durch deren Ideen beeinflussten Staatsmänner.

Immer aber war durch die Jahrhunderte die Macht und der Rechtszweck, wie hervorgehoben wurde, beherrschend, und seit Ausbildung des modernen Staates auch der Kultur- und Wohlfahrtszweck.

Wie aber wird die Geschichte das Verhältnis Kaiser Wilhelms II. zu den Staatsaufgaben bestimmen? Diese Frage drängt sich in diesen Tagen seines 25jährigen Regierungsjubiläums uns allen auf.

Der Rechtszweck des Staates ist, seitdem es keine Kabinetjustiz mehr gibt, soweit die Rechtspflege in Betracht kommt, der Tätigkeit des Herrschers entrückt.

Den Machtzweck hat unser Kaiser durch seine weiblickende Initiative gefördert. Er hat als erster mit klarem Blicke erkannt, dass im Zeitalter der Weltwirtschaft die Grossmachtstellung des Deutschen Reichs abhängig ist von einer auch dem mächtigsten Nebenbuhler imponierenden Seemacht. So ist Wilhelm II. der Schöpfer einer grossen deutschen Flotte geworden, die machgebend die Weltstellung des Reiches sichert.

Und in diesen Tagen wird die grosse Verstärkung unserer Rüstung zu Land unserer auswärtigen Politik ein Machtwortzeug ersten Ranges zur Verfügung stellen, zur erfolgreichen Durchsetzung der Reichsinteressen und, so hoffen wir, zur weiteren Erhaltung des europäischen Friedens.

Als Bannerträger der neuen sozialen Ära, deren Gedanken er temperamentvoll erfasst, tritt Kaiser Wilhelm namentlich im Anfang seiner Regierung auf. Schon wenige Tage nach seiner Thronbesteigung, am 25. Juni 1888, verheisst er in seiner ersten Ansprache an den Reichstag⁽⁶⁵⁾ dahin zu wirken, „dass die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie, im Anschluss an die christliche Sittenlehre, den Schwachen und Bedrängten im Kampf ums Dasein bieten kann“. Dies als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen, gelobte er noch in demselben Jahr in der Thronrede vom 22. November 1888.

Und während das Programm der Kaiserlichen Botschaft von 1881 unter seiner Regierung weiter fortgeführt ward, hat er in den Februar-erlassen von 1890 neben die Arbeiterversicherung den Arbeiterschutz als neuen Zielpunkt der Sozialpolitik hingestellt. Treffend hat er den Kernpunkt des modernen Arbeitsrechts, den Anspruch der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung, anerkannt⁽⁶⁶⁾. Hier hat er als moderner Fürst, dem Rechtszweck des Staates huldigend, sich für die Idee der sozialen Gerechtigkeit mit dem ganzen Idealismus seiner Persönlichkeit eingesetzt.

Freudig und dankerfüllt bekennen wir, dass auch dem kaiserlichen Enkel beschieden war, was Wilhelm I. bei der Verkündigung des deutschen Kaisertums am 18. Januar 1871 in der Kaiserproklamation zu Versailles erfluchte: „Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den (füren und Gaben des Friedens, auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.“

Anmerkungen.

- 1) Vgl. E. Loening, Stat. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Courad, 2. Aufl. Jena 1911, Bd. VII S. 707.
- 2) Über den Rechtszweck vgl. Murrhard, Der Zweck des Staates, Göttingen 1839, S. 83 ff.
- 3) L. v. Stein, Lehrbuch der Franzosenmacht, Leipzig 1839, I S. 578.
- 4) So lautet die bayerische Hofkammerordnung 1591 — und ähnliche Beispiele lassen sich wohl auch aus anderen Ländern beibringen — die Anfertigkeit des Herzogs besonders auf den Garn-, Flachs- und Messinghandel die viele andere Gewerbe nach sich ziehen mit dem Vorschlag, Mittel suchen zu lassen, um diesen in das Land zu verpflanzen eventuell durch Erteilung von Privilegien auf eine Anzahl von Jahren. Auch die Regelungen wurden in den Dienst dieser staatlichen Wirtschaftspflege gestellt. Vgl. E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und die Verwaltungsgeschichte Bayerns, Würzburg 1898 I, S. 478 u. 486.
- 5) Schmoller, Friedrich Wilhelm I. und das politische Testament von 1722 in „Charakterbilder“, München u. Leipzig 1913, S. 6.
- 6) E. Rosenthal a. a. O. II S. 439.
- 7) In Bayern und Oesterreich, in Hamburg und Augsburg entsteht im 17. Jahrhundert ein Kommerzkolleg, in Württemberg, Sachsen und Brandenburg im 18. Jahrhundert eine eigene Centralbehörde oder eine besondere Abteilung derselben für die Pflege der Handels- und Industrieinteressen des Landes. Vgl. E. Rosenthal a. a. O. II S. 428 ff., 445, 447, 455 f.
- 8) Über ihn vgl. v. Erdberg-Kreuzeniewski, Joh. Joseph Becher, Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie (Elsker, Staatswissenschaftliche Studien Bd. 6 Heft 2), Jena 1896; E. Rosenthal a. a. O. II S. 443 ff.
- 9) Einen bedeutenden Einfluss auf die Wirtschaftsgestaltung in Oesterreich übte über das Loben des Verfassers heraus ein auch im merkantilsichen Sinne verfasstes Buch eines Schwagers von Becher nämlich von Hörnigs, Oesterreich über alles, wenn es nur will, 1684. Der Herausgeber der Ausgabe von 1784 glaubt in der Vorrede behaupten zu können, „dass Oesterreich den grössten Teil seines Wohlstandes diesem Buche zu danken habe“, Kaiser Josef II. bezog sich mitunter wörtlich darauf. Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, München 1874 S. 200 ff., der die Hauptthesen v. Hörnigs mitteilt (dasselbst S. 273 ff. auch eine Übersicht des volkrechtsrechtlichen Systems Behers).
- 10) Vgl. G. Cohn, Colbert, vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht (Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften, 1870 Bd. 26 S. 430 ff.).
- 11) Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1904, II S. 697 (S. 601 f. werden die Irrtümer des Systems behandelt).
- 12) Roscher a. a. O. S. 396.
- 13) Über Staat und Gesellschaft zur Zeit des ersten Königs und über den preussischen Militär- und Beamtenstand des 18. Jahrhunderts vgl. O. Hintze, Historische und politische Aufsätze (Deutsche Bücherei, Berlin, I S. 154 ff., 172 ff.).
- 14) Kant, Der Spruch, das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793 (T. Kants kleinere Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, herausgegeben von v. Kirchmann, Berlin 1870 I S. 131. Dasselbst S. 117: „Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung, wo also die Untertanen als unmundige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloss passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloss von dem Urteile des Staatsoberhauptes, und, dass dieser es auch wolle, bloss von seiner Gültigkeit zu erwarten, ist der grösste denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt“).
- 15) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, I S. 38, der im § 4 (S. 38 ff.) eine vorzügliche Darstellung des Polizeistaates gibt.
- 16) Über diese Theorie vgl. Murrhard a. a. O. S. 169 ff. und v. Frisch, Die Aufgaben des Staates in geschichtlicher Entwicklung im Handbuch der Politik, herausgegeben von Land et al., Berlin-Leipzig 1912, I S. 53 ff. Vgl. über den gesellschaftlichen Kulturzweck des Staates auch v. Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik, Berlin 1869, S. 267 ff.
- 17) Chr. v. Wolff, Jus naturae, methodo scientificè pertractatum 1748, t. VIII (§ 13 finis civitatis ante vias sufficientia, tranquillitas et securitas). — Christian v. Wolff, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insbesondere dem gemeinen Wesen, 5. Aufl. Frankfurt und Leipzig 1740. — Vgl. auch Justi, Grundsatze der Polizeiwissenschaft, Göttingen 1756.
- 18) Vgl. Rosin, Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verwaltungsrechts in Preussen (in Schulzenstein u. Kell, Verwaltungsgeschichte, Berlin 1895, v. S. 257 ff., 265).
- 19) Vgl. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1901, I S. 114.
- 20) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 47 ff. (IX, 164).
- 21) W. von Humboldt, Ideen zu einem neuen Versuch, die Grenze der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (Gesammelte Schriften, I S. 106, 129, herausgegeben von A. Litzmann, S. 432 f. über die Entstehung der Abhandlung).
- 22) Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, Stuttgart 1896, I S. 19 f. und v. Treitschke, Die Freiheit, 1861 (Historische und politische Aufsätze, 4. Aufl. Leipzig 1871, S. 4), der darauf hinweist, dass diese 1861 veröffentlichte Jugendarbeit Humboldts, der im Staate nur eine Schranke, ein notwendiges Uebel erblickt, der deutschen Gegenwart als überwinden erschande, jetzt von J. St. Mill (On liberty) und von Laboulaye (Liberté et ses limites) als eine Fundgrube politischer Wahrheit verherrlicht werde. — Auf die beiden Richtungen des modernen Individualismus weist Meinecke hin, Weltbürgertum u. Nationalität (München u. Berlin 1908) S. 8. Der eine Zweig, dem Naturrecht entstammend und demokratisch gerichtet, strebe die Gleichberechtigung aller; der andere, aristokratisch im geistigen Sinne umfänglich, erstrebe die Befreiung und Steigerung der Besten.
- 23) Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith, Leipzig 1891, S. 13, S. 164 ff., 186 ff.
- 24) Über die Beziehungen Adam Smiths zu Kant vgl. August Oncken, Ad. Smith und J. Kant, Leipzig 1877, bes. S. 135 ff. (Staatsrecht).
- 25) Vgl. Max Lehmann, Freiherr von Stein, Leipzig 1902 ff., I S. 343, 353 (Th. v. Schön, Kunth); II S. 39 (Kraus, Schroeter, R. v. Anerswald). Über Kraus vgl. noch Roscher a. a. O. S. 608 ff.
- 26) Nassauer Denkschrift (Juni 1807) des Ministers Freiherr von Stein, Berlin 1890, II S. 11).
- 27) Das Leben Steins, vgl. Gebhardt, I S. 18.
- 28) Max Lehmann, Scharnhorst, Leipzig 1886 I S. 166.
- 29) Schmoller, Adam Smith (Charakterbilder, S. 134).
- 30) Vgl. Gierke, Die Steinsche Städteordnung, Berlin 1903, S. 13.
- 31) Über die Städte als Vorbilder der Verwaltung vgl. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung (Historische Zeitschrift, herausgegeben von v. Sybel und Meinecke, München u. Leipzig 1895, Bd. 75 S. 396 ff.).

- 32) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900, S. 213, 224.
 33) Vgl. R. Schmidt a. a. O. S. 150.
 34) G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte (Jellinek u. Anschütz, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. I Heft 3), 2. Aufl. München und Leipzig 1913, S. 35 f., 45 f.
 35) Max Weber, Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus, Archiv für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Lombart, M. Weber u. Jaffé. Tübingen 1905, Bd. 21 S. 6 ff., 12).
 36) Schmoller, Vier Briefe über Bismarcks sozialpolitische und volkswirtschaftliche Stellung und Bedeutung (Charakteristiken S. 47).
 37) Lassalle, „Die indirekten Steuern und die arbeitenden Klassen“ (Ferdinand Lassalles Reden und Schriften. Leipzig, I S. 523 f.).
 38) Das Programm wurde entwickelt von Schmoller, der die Versammlung am 6. Oktober 1872 eröffnete (Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, herausgegeben vom Ständigen Ausschuss, Leipzig 1873, S. 1 ff., 4).
 39) H. Spenoer, The man versus the state. London 1910.
 40) Über die sozialpolitischen Anschauungen Lloyd Georges vgl. Lloyd George, Bessere Zeiten. Jena.
 41) Das Handelsamt kann die Vorschriften des für 4 Arten der Heimindustrie bestimmten Gesetzes auf andere Industrien ausdehnen, wenn dort zu niedrige Löhne einen Eingriff notwendig erscheinen lassen. Das Gesetz bezieht sich auf Konfektionsschneiderei, Kartongegenarbeiten, maschinelle Spitzerei und Netzherstellung. Vgl. v. Zwiédineck-Südendorf, Arbeiterrecht u. Arbeiterversicherung, 2. Aufl. Leipzig 1912, S. 95. Das Mindestlohngesetz für englische Kohlengruben vom 29. III. 1912 im Bulletin des Internationalen Arbeiterrates, Bd. XI S. 111 ff.
 42) Vgl. Hermann Levy, Ehreloser Individualismus u. soziale Reform in England (Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, 87. Jahrg. 1913, S. 51 ff.).
 43) Bryce, The American Commonwealth. 2. ed. London 1889, II p. 418: „The less of government the better... The functions of government must be kept at their minimum. Ferner u. a. O. p. 433 ff., 438 ff.
 44) Neuerdings wurden in einzelnen Staaten der Union, wie in Massachusetts u. Oregon Gesetze erlassen, nach denen durch Ausschüsse Mindestlöhnsätze für Frauen- und Kinderarbeit festgesetzt werden. In einer Reihe anderer amerikanischer Staaten sind ähnliche Gesetze in Vorbereitung. Vgl. Soziale Praxis, Bd. XXII (1913) Nr. 39.
 45) Woodrow Wilson, The new freedom (Thaunitz, Leipzig 1913), bes. p. 26, 29 ss., 60, 66 u. s. w. — Vgl. den Auszug aus der Rede in der Sozialen Praxis, XXII. Jahrgang (1913) Nr. 24.
 46) Vgl. Rossin, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Eirih und v. Seydel, Annalen des Deutschen Reichs (München u. Leipzig) 1898, S. 86).
 47) Léon Say, Le socialisme d'état. Paris 1884, p. 2 s. Dabei erklangen aber schon in der Zeit, in der Léon Say den Statismalismus für eine deutsche Philosophie erklärt, auch in Frankreich Warnungen vor staatssozialistischen Tendenzen. Man vgl. z. B. Villier, Du rôle de l'état dans l'ordre économique. Paris 1882, p. 473: „Un vent de socialisme, d'un tant plus dangereux qu'il requiert la complaisance de la loi, semble avoir soufflé sur la France. Voyez agr l'état: il a déjà mis un doigt sur les chemins de fer, et on a été menacé de le voir étendre sur tous sa main-tout-puissante... In Frankreich vertritt schon früh einen antidividualistischen Standpunkt Dupont-White, l'individa et l'état. 3. éd. Paris 1885. Er kämpft für Staatsinitiative im Interesse des Fortschritts. p. II s. 7, 347 s.
 48) L. v. Wiese (Verhandlungen des 23. evangelisch-sozialen Kongresses in Eisen 1912, Göttingen, S. 19) sagt: „Der Merkantilismus jener Zeit unterscheidet sich dabei in der Hauptsache vom modernen Statismalismus dadurch, dass ihm im grossen Ganzen die sittlich-ethnischen Beweggründe fehlen“. Auch L. v. Wiese, der (a. a. O. S. 13) den Kulturredividualismus, poli-

- tischen und ökonomischen Individualismus und die entsprechenden Arten von Statismismus unter-scheiden kann auch nicht zu einer scharfen Begriffshohstimmung gelangen. „Der Statismalismus, welcher er hilft eine Vergleichen zwischen politischen und ökonomischen Statismismus“. — Über Statismalismus in dem Sinn, dass Staat, Kommunen, Verhände Produktionswege betreiben: Staatsbahnen, Staatsbergbau, Staatsdomänen, Staatsforstwesen, Staatsakademien und andere kommunale Angelegenheiten verbiende sich Adolf Wagner auf dem evangel.-soz. Kongresse 1913 in Hamburg (Verhandlungen S. 150).
 49) Schmoller, Charakteristiken S. 41, 49.
 50) Über die internationalen staatischen Vereinbarungen, die für die Bildung eines internationalen Verwaltungsverbandes in Frage kommen, vgl. Harms: Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (Probleme der Weltwirtschaft VI). Jena 1912, S. 281 ff.
 51) Nur die Verfassungen der Bundesstaaten, nicht die von Einheitsstaaten zählen die Staats-zwecke auf. So Art. 2 der Schweizer Bundesverfassung von 1874: „Der Bund hat zum Zweck, Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt“. Und die Einleitung zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika lautet: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht besetzt, einen vollkommeneren Bund zu schliessen, Gerechtigkeit zu befestigen, innere Ruhe zu gewährleisten, für die gemeinsame Verteidigung zu sorgen, das gemeine Wohl zu fördern und uns und unsere Nachkommen die Segnungen der Freiheit zu sichern, verordnen und setzen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.“
 52) Ein Blick in die statischen 4 Bände der Reden des Grafen Posaдовsky (Penzler, Graf Posaдовsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker. Leipzig 1907 ff.) gewährt ein anschauliches Bild der Buntschichtigkeit der Kulturbewegungen des Reichs.
 53) Über die geplante Reichs-Vertriebsgesellschaft und die Gründe, warum ein reines Statismopol mit einer schwerfälligen Regierung gegenüber der Notwendigkeit raschen Handelns bei freier Abzweigung der durch die Konjunkturen gegebenen Chancen versagen würde, vgl. Schneider, Das Petroleummonopol (Schmollers Jahrbuch, 37. Jahrg. 1913 S. 360 ff.
 54) Vgl. K. Korman, Kall in von Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- u. Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Tübingen 1913, II S. 485.
 55) Es mag noch erinnert werden an die in der Schweiz und im Deutschen Reich (Antrag Kanitz) hervorgetreten, eine Verantwortlichkeit des Getreidehandels bezweckenden Bestrebungen, sowie daran, dass im österreichischen Parlament 1909 sogar ein Antrag auf Verantwortlichkeit des Eisenhandels gestellt wurde. 1910 wurde vom österreichischen Staat auch eine „Verwertungs-zentrale“ ins Leben gerufen, die den Grundbesitzer in den Stand setzen sollte, seine Erzeugnisse direkt auf den Markt zu bringen oder sonst zu verwerten. Vgl. Bernatzki, Rechtsstaat und Kulturstaat (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, Heft 6), S. 71.
 56) Über die verschiedenen Vorschläge über die Stellung des Staates zu den wirtschaftlichen Organisationen vgl. Kestner, Der Organisationszwang. Berlin 1912, S. 381 ff.).
 57) Der Staat hat das Gemeinschaftsinteresse, das Gesamtinteresse, im Gegensatz zu den Interessen der einzelnen Volksgenossen, zur Geltung zu bringen. Vgl. Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg 1890, S. 199.
 58) Wundt, Über den Zusammenhang der Philosophie mit der Zeitgeschichte. Leipzig 1889, S. 31.
 59) Diese von Bismarck formulierten Gedanken über die Subsidiarität des Staatszwecks bei Roisin a. a. O. S. 80 f.
 60) „Denn höchste und letzte Weisheit aller Staatskunst“, sagt Heruel (Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892, S. 111 f.), ist es und wird es bleiben, auf der einen Seite die Freiheit und Leistungsfähigkeit der mannigfachen anderen Organisationsformen, einschliesslich der freien Anpassung, höchstmöglich zu steigern, um alle ihre Kräfte in den Dienst der Kulturverwirklichung zu stellen, und auf der andern Seite in richtiger Schätzung aller zutreffenden historischen Bedingungen den Punkt

richtig zu bemessen; an dem das eigene Eingreifen des Staates erforderlich und nützlich wird, bei seinem Eingreifen aber fernhin die Entscheidung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen er seine Verpflichtungen und Verantwortungen nur als Gewährungen seinen Angehörigen darbietet, oder sie ihnen, wie im Schul- und Impfl. im Versicherungs- und selbst im Arbeitszwange anhängt. — Über die natürlichen Betätigungsgrenzen des Staates vgl. Woodrow Wilson, Der Staat (Übersetzt von Thomas), Berlin-Leipzig 1913, S. 481 f.

61) Es herrscht heute im Gegensatz zum System des Individualismus und Sozialismus das System des Solidarismus (Comte, Leon Bourgeois), das nach Philippovich (Grundriss der politischen Ökonomie, 9. Aufl. Tübingen 1911, I S. 30) nicht mehr besagt, als dass im einzelnen Falle zu prüfen, ob Freiheit oder autoritäre Ordnung besser der Tatsache der Solidarität der Menschen entspricht. Im Solidarismus werde das Recht der Persönlichkeit des einzelnen auf freie Tätigkeit und Wahrung seiner Interessen anerkannt und auch die soziale Organisation ausgebildet.

62) v. Treitschke, Politik, Leipzig 1897, I S. 83 f.

63) Sehr richtig sagt H. v. Schulze-Gaevernitz (Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, Leipzig 1906, S. 7): „England siegte über seine Mitbewerber, nicht nur, weil es den stärkeren Staat, sondern auch weil es den stärkeren Einzelmenschen besaß.“

64) Vgl. Lewis, Staat in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Jena 1911, II S. 914.

65) Vgl. E. Fraenke, Der Kaiser und die Sozialreform (Soziale Praxis, XXII, Jahrg. 1913, Nr. 37).

Chronik.

Aus der Chronik der Universität ist das Folgende zu berichten:

Zur Freude des Weimarerischen Landes war dem erlauchten Grossherzogpaar am 28. Juli 1912 ein Erbgrossherzog geboren worden.

Altem Herkommen gemäss hat S. Königliche Hoheit der Grossherzog als Rector Magnificenissimus unserer Universität am Tauf-tage S. Kgl. Hoheit den Erbgrossherzog Wilhelm Ernst, Carl August, Friedrich, Georg, Johann Albrecht unter die akademischen Bürger der Universität Jena aufgenommen. Möge dieser jüngste Sprosse des Ernestinischen Fürstenhauses zur Freude seiner Eltern und zum Stolze des Landes heranwachsen!

An Veränderungen im Lehrkörper der Universität sind zu nennen: Vom 1. Oktober 1912 ab ist ein persönliches Ordinariat für bürgerliches Recht und Handelsrecht begründet und dieses dem bisherigen a. o. Professor Dr. Heinrich Lehmann übertragen worden; in das hierdurch freiwerdende Extraordinariat für bürgerliches Recht und Handelsrecht wurde der Privatdozent Dr. Friedrich Lent in Strassburg berufen.

Vom gleichen Zeitpunkt ab ist ein persönliches Ordinariat für Pädagogik begründet und in dieses der ordentl. Honorarprofessor Dr. Wilhelm Rein berufen worden.

Im Juli 1912 wurde der a. o. Professor in der medizinischen Fakultät Dr. med. Wilhelm Lubosch nach Würzburg berufen, im August der a. o. Professor der philosophischen Fakultät Dr. phil. Gustav Frölich nach Göttingen.

An des Letzteren Stelle wurde der Tierzuchtinspektor der Pommerischen Landwirtschaftsbank in Demmin, Dr. phil. Hans Dräger, zum 1. Oktober 1912 in das mit der Stelle des zweiten Lehrers des

landwirtschaftlichen Instituts verbundene Extraordinariat für Tierzuchtlehre berufen.

Der a. o. Professor an der philosophischen Fakultät Dr. phil. Paul Rabbe erhielt einen Ruf als o. Professor für allgemeine Experimentalchemie organischer Stoffe an die technische Hochschule in Prag, dem er zum 1. Oktober Folge leistete.

Im Dezember 1912 wurde dem akademischen Musikdirektor Professor Dr. Fritz Stein unter Berufung zum a. o. Professor ein Lehrauftrag für Musikwissenschaft erteilt.

Mit dem 1. April 1913 trat der o. Professor des Sanskrit und der vergleichenden Sprachkunde Dr. jur. et phil. Berthold Delbrück in den Ruhestand. 42 Jahre blieb er, trotz verlockender Berufungen nach auswärts, unserer Hochschule treu, deren Ruhm mehrend nicht nur durch seine wissenschaftliche Wirksamkeit, sondern auch durch seine Persönlichkeit, die er ganz in den Dienst der Thüringischen Universität stellte. Es war daher selbstverständlich, dass der Senat ihn einstimmig zum Prorektor für das Jubiläumsjahr wählte.

Professor Delbrück hat sich zu unserer Freude entschlossen, auch im Ruhestande noch kleinere Vorlesungen zu halten. Dass ihm dies noch viele Jahre beschieden sein möge, ist unser aufrichtiger Wunsch. An Delbrücks Stelle wurde der o. Professor Dr. phil. Ferdinand Sommer aus Rostock hierher berufen.

Zum Nachfolger des Professor Dr. Rabbe wurde der Privatdozent Dr. Wilhelm Schlenk in München ernannt.

Für den 1. Oktober d. J. ist der frühere Pfarrer D. theol. Hans Haas in Coburg als a. o. Professor, mit Lehrauftrag für allgemeine Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft, berufen worden.

Im April 1913 erfolgte die Ernennung des wissenschaftlichen Beamten der Firma Carl Zeiss Dr. phil. Moritz von Rohr zum a. o. Professor für Optik in der Medizin.

Zum a. o. Professor befördert wurde der Privatdozent in der medizinischen Fakultät Dr. med. et phil. Wilhelm Brünings.

Als Privatdozenten haben sich habilitiert:

Dr. phil. Heinrich Gelzer aus Jena für das Fach der romanischen Philologie,

Dr. phil. Karl Barwick aus Oberndorf für das Fach der klassischen Philologie,

Dr. phil. Albert Elkan für das Fach der mittleren und neueren Geschichte,

Dr. phil. Hubert Kapfen aus Münster i. W. für das Fach der Agrikulturchemie,

Gerichtsassessor Dr. Franz Beyerle aus Konstanz für Deutsches Recht, und

Dr. med. Johannes Zange aus Erfurt für das Fach der Otologie und Rhinolarngologie.

Die Privatdozenten Dr. med. Hermann Krüger und Dr. phil. Clemens Thauer haben ihren Austritt aus dem Verbands der Universität erklärt.

Der Zeichenlehrer am Lyzeum in Jena, Karl Naumann, wurde im August 1912 zum Universitäts-Zeichenlehrer ernannt.

Aus dem Kreise der Universitätsbeamten schied mit dem 1. April d. J. der Oberpedell Wilhelm Reichelt, um nach 37jähriger Tätigkeit im Dienste der Universität in den wohlverdienten Ruhestand zu treten; dem nunmehr dienstältesten Pedell Mähring wurde der Titel Oberpedell verliehen und der bisherige Hilfspedell Sonntag zum Pedell befördert.

Durch den Tod wurde uns entzissen am 2. Juli 1912 der ordentliche Honorarprofessor Geh. Medizinalrat Dr. med. Moritz Seidel, der sich nicht nur durch sein langjähriges Wirken an unserer Universität, sondern auch durch die Stiftung von 150 000 M. zugunsten derselben ein unausschliches Gedächtnis gesichert hat. 10 000 M.

dieser Summe sind für die Universitätsbibliothek bestimmt, während über die Verwendung des Restbetrages dieser hochherzigen Stiftung noch Verhandlungen der Universitätsbehörden schweben.

Am 26. April d. J. starb der Privatdozent an der medizinischen Fakultät Dr. med. Hermann Benncke. In dem jungen alleseitig belehten Dozenten verlor unsere Hochschule einen zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Kollegen.

Aus dem Kreise der Studierenden wurden dahingerafft am 18. Okt. 1912 der stud. phil. Karl Kiefer aus Karlsruhe, am 23. Februar 1913 der stud. chem. Walther Scheidemann aus Weimar, am 10. März 1913 der stud. phil. Rudolf Grosch aus Gräfenthal, am 20. März 1913 der stud. phil. Walter Linstedt aus Jena, am 10. Mai 1913 der stud. med. Hans Lindow aus Mülheim a. d. Ruhr und der stud. med. Johannes Heinze aus Würzen.

Die Zahl der Studierenden hat mit dem Sommersemester 1913 das zweite Tausend überschritten; gegenwärtig sind 2076 Studierende hier immatrikuliert und 105 Personen als ausserordentliche Hörer zugelassen, so dass sich die Besuchsziffer auf 2181 stellt.

Am 31. Mai fand die Einweihung des neuen pathologischen Instituts statt, dessen mustergiltige Einrichtungen die Bewunderung aller Anwesenden erregten.

Dass unsere Hochschule durch ein derartiges glänzendes Institut bereichert werden konnte, danken wir neben der Fürsorge der Regierung und Ländtage der Erhalterstaaten, ganz besonders der grossartigen Mühlitzenz der Carl Zeiss-Stiftung. Sie hat, wie der Direktor des pathologischen Instituts Professor Rössle in seiner Eröffnungsrede sagte, durch ihren Beitrag zum Bau und durch Zuwendung optischer Instrumente von unübertrefflicher Arbeit es ermöglicht, aus diesem Bau eines der besten deutschen pathologischen Institute zu machen.

Das pathologische Institut ist zunächst nur in demjenigen Hauptteil, welcher für den Lehrbetrieb bestimmt ist, fertiggestellt. Der

zweite Teil, welcher Sammlungsräume, Bibliothek, Lesezimmer, Räume für den Direktor und die Assistenten enthält, musste im Bau zurückgestellt werden, da er zum Teil auf den Bauplatz des alten Instituts kommt, und wird im nächsten Jahr in Betrieb genommen werden.

Eine Reihe von Schenkungen sind der Universität auch in dem vergangenen Jahre zugeflossen:

Dem pädagogischen Seminar wurden für den Stipendienfonds der Wilhelm Rein-Stiftung 2500 M. von früheren Mitgliedern des Seminars überwiesen:

der Regierungsbaumeister Schleich in Düsseldorf überreichte der Universität sein Werk über die von ihm erbaute Kreuzkirche zu Düsseldorf;

die Herren Dr. Otto Schott und Geheimerr Hofrat Dr. Biedermann haben in hochherziger Weise der Universität die Mittel zur Mietung eines Arbeitsplatzes an der zoologischen Station in Neapel, dessen Vergabung dem Senate unserer Hochschule zusteht, zur Verfügung gestellt;

Herr Weinändler Göhre gründete aus Anlass der Immatrikulation des 2000. Studenten einen Freitisch für Studierende.

Zahlreicher Zuwendungen hatten sich die einzelnen Universitäts-Institute zu erfreuen; es erhielt:

das phyletische Museum von Herrn Wienstruck in Berlin 500 M., von der Sparkasse Jena 500 M., von Herrn Schmöger in Erfurt Fossilien im Werte von 300 M., von Herrn Gerling in Wiesbaden 20 M., von Frau Ziegler Wachsmodele im Werte von 85 M., von Fr. von Bunsen 300 M., von Herrn Paschen in Kamerun Elefantenskelette etc. im Werte von 1000 M., von Herrn Wendt in Frankfurt a. M. Süsswasserfische im Werte von 100 M. und von Herrn Dr. Cäsar Schölller in Zürich, dem das Museum bereits Zuwendungen im Gesamtbetrag von 100 000 M. zu danken hat, abermals 15 000 M. — Eine Stiftung, deren Zinsertrag zur Ordnung, Bearbeitung, Ergänzung und wissen-

schaftlichen Verwertung des mit dem phyletischen Museum verbundenen phyletischen Archivs verwendet werden soll, errichtete Seine Exzellenz, der Wirkliche Geheime Rat Prof. Dr. Haackel mit einem ihm von einem Freund und früheren Schüler zur Verfügung gestellten Kapital von 36 000 M.

Es erhielten ferner:
die chirurgische Klinik von Herrn Geheimrat Lexer die Einrichtung eines Assistenten-Tageszimmers im Werte von 900 M. und von demselben 500 M. für den Freibettenfonds;
das hygienische Institut von Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Fischer eine Reihe bakteriologischer und pathologisch-anatomischer Zeitschriften;

das geographische Institut von der Verlagsbuchhandlung Oldenburg in München, Ferd. Hirth & Sohn in Leipzig, dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, Herrn Lehrer E. Kaiser in Bad Liebenstein und Herrn Professor von Zahn verschiedene Werke und Sammlungsgegenstände;

das mineralogisch-geologische Institut von dem Grossherzoglich Sächs. Staatsministerium, Departement des Innern und Äussern, eine Druckpresse im Werte von ca. 700 M.;

das physikalische Institut von Dr. R. Pauli in München ein monochromatisches Filter im Werte von 80 M.;

die Universitäts-Sternwarte von der Vatikanischen Sternwarte in Rom die neue Folge ihrer Publikationen;
das Seminar für alte Geschichte von Dr. Frederik Walter Robinson das Werk „Greenidge A. H. a history of Rome during the later republic etc.“ I London 1909;

das technisch-chemische Institut von der Sächs. Gusstahlfabrik in Deuben eine sehr reichhaltige Sammlung von Roh-, Zwischen- und Endprodukten der Gusstahlfabrikation;

das staatswissenschaftliche Seminar von derzeitigen und früheren

Schülern des Herrn Geheimrat Pierstorff 1600 M. als „Julius Pierstorff-Stiftung“, welche Frau Luise Weber geb. Berge in Jena um 150 M. vermehrte;

das landwirtschaftliche Institut von Herrn Rittergutsbesitzer Oberamtmann H. Heydenreich in Oberweimar ein Epidiaskop für 1500 M. ;
die Universitäts-Bibliothek neben zahlreichen kleineren Geschenken von Dr. Fischer in Jena die sämtlichen Werke des Verlages, ebenso von Dr. Braumüller in Wien, von Frau Direktor Stoy in Jena ältere pädagogische Literatur, von Herrn Dr. von Jenzewski in Jena ältere und neuere Reiseliteratur geschenkt, und von Herrn Geh. Rat Seidel in Jena Werke aus dem Gebiete der Medizin, vornehmlich der Toxikologie und inneren Medizin letztwillig zugewendet.

Noch ist zu erwähnen, dass die Carl Zeiss-Stiftung in gewohnter Freigebigkeit dem phyletischen Museum, dem klinischen Laboratorium für experimentelle Pathologie, dem physiologischen Institut, dem mineralogisch-geologischen Institut, dem physikalischen Institut und der Sternwarte eine grosse Anzahl sehr wertvoller Instrumente zum Geschenk gemacht hat.

Für alle diese reichen Zuwendungen spricht unsere Universität den hochherzigen Gebern ihren wärmsten Dank aus.

Ich komme nun zur Preisverteilung.

Von den vorjährigen Preisaufgaben haben die von der theologischen und der medizinischen Fakultät für die Jubiläums-Preisröffnung gestellten und die am 20. Juli 1911 von der philosophischen Fakultät für die Karl Thomas-Stiftung gestellte je eine Bearbeitung gefunden.

Dem Verfasser der von der medizinischen Fakultät gestellten Preisaufgabe.

„Es soll festgestellt werden, in welcher Weise das Uterus-Myom durch Röntgenstrahlung beeinflusst wird.“

Cand. med. Rudolf von Schroeder aus Tharandt wurde der erste Preis zuerkannt.

Das Urteil der medizinischen Fakultät lautet:

„Im ersten Teil der mit dem Kennwort „W. Röntgen“ versehenen Arbeit gibt der Verfasser einen Überblick unserer Kenntnisse über die Entstehung der Uterusmyome, ihre klinische Bedeutung und die über die Myomentwicklung entstandenen Theorien. Im zweiten Teil wird der anatomische Bau der Uterusmyome erörtert und den Resultaten, die durch die operative Therapie erzielt wurden, die mit der Röntgen-Therapie erreichten bzw. erreichbaren gegenübergestellt.“

Die Ergebnisse der Arbeiten erweitern unsere Kenntnisse nach den verschiedenen Richtungen. Manches, was früher nur Hypothese war, hat jetzt feste Gestalt gewonnen und wissenschaftliche Begründung. In anderen Fragen sind unsere Kenntnisse erweitert worden und neue Tatsachen konnten durch die experimentellen Untersuchungen festgestellt werden.

Die Arbeit ist nach Form und Inhalt ausgezeichnet. Die medizinische Fakultät erkennt ihr den für die Beantwortung des Themas ausgesetzten Preis voll zu.“

Ferner ward dem Verfasser der von der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgabe:

„Die Beziehungen zwischen Philosophie und Pädagogik Platons und Herbarts sollen dargestellt und gewürdigt werden“,

A. Böhm, Oberlehrer am Pädagog. Universitätsseminar der erste Preis zuerkannt.

Die Fakultät urteilt über die mit dem Kennwort: „Pectus facit philosophum“ versehene Arbeit wie folgt:

„Die Arbeit hat die gestellte Aufgabe in befriedigender Weise gelöst; und zwar darf der pädagogische Teil als durchaus gelungen bezeichnet werden, während im philosophischen Teil die Ausführungen im einzelnen öfters nicht scharf und sicher genug begründet und darum

angreifbar sind. Indes kann auch der philosophische Teil als Ganzes befriedigen, so dass der Arbeit der Preis zuzuerkennen ist“.

Die Bearbeitung der von der theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe ist des Preises nicht für würdig erachtet worden.

Das Urteil der Fakultät über die mit dem Motto Galater 6,4 versehene Bearbeitung lautet:

„Der Verfasser hat sich mit Fleiss und Eifer der Untersuchung des Opferbegriffs in der alten Kirche gewidmet. Aber seine Darstellung gelangt nicht bis zu einer selbständigen Würdigung der Quellen, sondern bewegt sich in so starker Abhängigkeit von der neueren Literatur über das gestellte Thema, dass der Arbeit ein Preis nicht zugesprochen werden kann.“

Um den Preis der von der theologischen Fakultät für die Jubiläums-Stiftung der Thüringer Städte gestellten Aufgabe:

„In wessen Besitz sind die im 8. Bande der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde aufgeführten Klöster und Stifter, soweit sie in dem Gebiet der heutigen Ernestinischen Herzogtümer belegen waren, im Laufe der Reformatorischen und Nachreformatorischen Zeiten gekommen? An einzelnen hervorragenden Beispielen nachzuweisen“,

waren zwei Arbeiten eingegangen. Dem Verfasser der einen Arbeit Stud. phil. et theol. Ernst Bräutigam aus Saalfeld sind zwei Drittel des Preises und dem Verfasser der anderen Arbeit Stud. theol. Albert Eberhardt aus Coburg ist ein Drittel des Preises zuerkannt worden.

Die theologische Fakultät sagt in ihrer Beurteilung:

„Die erste Arbeit ohne Motto, aus Coburg herrührend, hat sich dem Thema entsprechend begnügt, nur die 4 Klöster des Coburger Landes zu behandeln, hat aber dabei eigene archivalische Forschungen angestellt.“

Die zweite ist umfangreicher; sie hat die vorhandene Literatur sorgfältig behandelt, dagegen fehlen archivalische Forschungen."

Endlich ist noch bekannt zu geben, dass die philosophische Fakultät im Januar d. J. den Stud. phil. Kurt Frankenberger aus Jena für würdig erachtet hat, das Karl Volkmars Stoy-Stipendium zu empfangen.

Neue Aufgaben haben gestellt zur Bewerbung um die Preise I. der Carl Friedrich-Preisstiftung:

Die theologische Fakultät:

„Die in der prophetischen Lyrik verwendeten literarischen Gattungen sollen aufgezeigt und unter Vergleichung der verwandten poetischen Erzeugnisse im alten Testament auf ihre Stilformen hin untersucht werden.“

Die medizinische Fakultät:

„Es soll festgestellt werden, inwieweit die Tiefenwahrnehmung vom Pupillenabstand abhängig ist.“

ausser der Reihe:

Die philosophische Fakultät:

Die im vorigen Jahr gestellte, aber unbearbeitet gebliebene Aufgabe: „Otto Liebmanns Stellung zur Geschichte der Philosophie werde dargestellt und gewürdigt.“

II. der Jubiläums-Preisstiftung:

Die juristische Fakultät:

Das im vorigen Jahr gestellte, aber nicht bearbeitete Thema: „Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Nachprüfung von Vereinsbeschlüssen, die auf Ausstossung eines Mitgliedes lauten.“

Die philosophische Fakultät:

„Es soll ein Beitrag zur Phylogenie der Mollusken durch die Untersuchung der Anatomie einer Gruppe der primitiven Proso-

branchier oder auch durch Studien über die Variabilität irgend einer Molluskenabteilung geliefert werden.“

III. der Josephinischen naturwissenschaftlichen Preisstiftung: ausser der Reihe:

Die philosophische Fakultät:

Die im vorigen Jahr gestellte Preisaufgabe wiederholt: „Es ist anzunehmen, ob und inwieweit die bisherigen experimentellen Ergebnisse mit der Hertzschen Härte-Theorie im Widerspruch stehen.“

IV. der Jubiläums-Stiftung der Thüringer Städte

Die juristische Fakultät:

„Grundlinien der (privatrechtlichen) Haftung einer Stadtgemeinde für ihre Angestellten.“

V. der Karl Thomas-Stiftung:

Die philosophische Fakultät:

„Herbarts Verhältnis zu Kant.“

Der Preis der Carl Friedrich-Preisstiftung besteht aus einer Denkmünze mit den Bildnissen der Hohen Stifter und einer Summe von 200 M., der Preis der Jubiläums-Preisstiftung aus einer Denkmünze, sowie einer Summe von 200 M., der Preis der Josephinischen naturwissenschaftlichen Preisstiftung beträgt 200 M., den Preis der Jubiläums-Stiftung der Thüringer Städte bildet ein Stipendium in Höhe von 350 M., der Preis der Karl Thomas-Stiftung beträgt 1000 M. Einzuzureichen sind die Preisarbeiten vor dem 1. Mai 1914 bei dem Dekan der betreffenden Fakultät unter Beobachtung der in § 5 des Statuts der Carl Friedrich-Preisstiftung enthaltenen Vorschriften, die Arbeiten zur Jubiläums-Stiftung der Thüringer Städte vor dem 15. Dezember 1913 bei dem Prorektor, die Bewerbungsschriften zur Karl Thomas-Stiftung bis zum 1. März 1918 bei dem Dekan der philosophischen Fakultät.

Nur solche Bewerber sind zugelassen, welche in dem der Einreichung vorangehenden Semester in Jena studiert haben, für die Jubiläums-Stiftung der Thüringer Städte betrifft nur Bewerber, welche im laufenden Semester in Jena immatrikuliert waren und aus einer der stiftenden Städte stammen, und für die Karl Thomas-Stiftung nur Bewerber, welche Studierende der Universität Jena sind und bei Einlieferung der Arbeit wenigstens zwei Jahre daselbst studiert haben.

Die betreffenden Statuten können bei dem Universitätsamt eingesehen werden.

Die wissenschaftliche Ernte war in diesem Jahre nicht so reich wie wir erwarten durften. Ich wünsche meinem Amtsnachfolger, dass er im nächsten Jahre von dieser Stelle aus die Namen vieler Sieger im wissenschaftlichen Wettstreit verkünden kann.

Liebe Kommilitonen! Wir leben in einer Periode vaterländischer Gedenktage. Sollen patriotische Feste eine wirkliche Bedeutung haben und in uns nachklingen, auch wenn die Festesfreude verbraucht ist, so müssen sie uns zum Nachdenken veranlassen über unseren Zusammenhang mit dem grossen Ganzen, über unsere Stellung zum Vaterlande, sie müssen uns das Gewissen schärfen zu treuer Pflichterfüllung. Ihnen ist als ein kostbares Besitztum beschieden worden, was Ihre Väter im blutigen Ringen erkämpfen mussten, das einige, machtvolle Deutsche Reich.

Nutzen Sie die Ihnen gebotene Gelegenheit zur Vertiefung Ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, stählen Sie Ihre geistige und sittliche Kraft, damit Sie dereinst im Berufe und als Führer des Volkes dem Staate, dem Sie anzugehören das Glück haben, das Beste bieten können, eine vollausgereifte Persönlichkeit.
